

Das Recht am eigenen Bild

Grundsätzlich hat jeder Mensch das uneingeschränkte Recht, gefragt zu werden, bevor Fotos von ihm veröffentlicht werden. Dieses Recht am eigenen Bild gilt unabhängig davon, ob die Fotos ins Netz gestellt, in einer Zeitung gedruckt oder im Fernsehen gezeigt werden. Auch die Cloud macht da keine Ausnahme: Wer Abbildungen von anderen Menschen über Fotosharing-Dienste oder Apps öffentlich zugänglich machen will, muss die Abgebildeten grundsätzlich vorher fragen.

Speichern versus Zugänglichmachen

Die wesentliche Grenzlinie zwischen dem, was mit und dem, was ohne Erlaubnis gestattet ist, liegt darin, wem man seine Fotos mit fremden Personen zugänglich macht. Die Fotos zu machen ist – rechtlich betrachtet – zunächst in der Regel kein Problem. Ebenfalls unproblematisch ist es, sie sich im privaten Kreis anzusehen oder sie anderen Personen aus dem privaten Kreis zugänglich zu machen. Das Recht am eigenen Bild greift erst ein, sobald Personenabbildungen außerhalb des privaten Umfelds gezeigt oder geteilt werden, also zum Beispiel über eine Messenger-App oder eine Fotoplattform jedem Nutzer zugänglich gemacht werden.

Diabende im Freundes- oder Familienkreis sind damit ebenso erlaubt wie deren moderne Form, bei der digitale Diashows über einen Beamer gezeigt werden. Auch das Speichern im Netz, wie zum Beispiel auf einer Fotoplattform, ist an sich nicht zu beanstanden, solange man seine Alben nur selbst ansehen kann oder nur einige ausgewählte Personen aus dem persönlichen Kreis (Verwandte, Freunde, enge Bekannte) auf sie zugreifen lässt.

In dem Moment, in dem die Bilder jedoch ohne Zugriffsbeschränkungen öffentlich zugänglich gemacht werden, benötigt man die Zustimmung aller abgebildeten Personen. Insofern bietet es sich aus rechtlicher Sicht generell an, seine Fotos nicht in aller Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sondern seine Alben und Ordner nur mit persönlich verbundenen Personen zu teilen.

Ausnahmen vom Zustimmungsvorbehalt

Von dieser Regel gibt es nur wenige Ausnahmen, zum Beispiel für berühmte Persönlichkeiten aus der Politik und Zeitgeschichte, dem Sport oder der Unterhaltungsbranche, für Abgebildete in einer Menschenansammlung, wie Teilnehmer von Demonstrationen oder Konzerten, oder für Personen als Beiwerk auf Fotos.

Zustimmung einholen

Persönlichkeitsrechtliche Einwilligungen für Bildveröffentlichungen unterliegen keinen formalen Anforderungen. Das heißt, dass sie nicht unbedingt schriftlich abgegeben werden müssen. Es reicht eine mündliche Zusage oder sogar eine implizite Einwilligung.

Kündigt man zum Beispiel vor einer Party an, dass man vorhat, Bilder von den Gästen zu machen, um sie dann in einem sozialen Netzwerk im Internet uneingeschränkt zugänglich zu machen, dürfte das ausreichen. Wenn jemand das nicht möchte, müsste er es ausdrücklich sagen. Den Fotografierenden trifft im Streitfall jedoch eine Nachweispflicht. Am sichersten wäre daher die Einholung von Einwilligungen in Schriftform bzw. Textform (z. B. E-Mail, Fax, SMS).

Wenn Fotos von Minderjährigen im Internet veröffentlicht werden oder wenn Minderjährige selbst Fotos von sich ins Netz stellen wollen, ist Folgendes zu beachten: Die Erziehungsberechtigten sind bei Minderjährigen bis einschließlich sechs Jahren allein entscheidungsbefugt darüber, ob eine Abbildung des Kindes veröffentlicht werden darf. Bei Minderjährigen zwischen sieben und einschließlich 17 Jahren hängt es vom Entwicklungsstand des jeweiligen Jugendlichen ab: Bei entsprechendem Entwicklungsstand (juristisch: „erreichter Einsichtsfähigkeit“) sind sowohl die Erziehungsberechtigten als auch der Jugendliche in die Entscheidung einzubinden.

Der Einwilligungsvorbehalt kann sehr problematisch sein. Wenn man zum Beispiel im Italien-Urlaub Fotos von einem belebten Platz in Rom macht, müsste man im Prinzip alle darauf zu sehenden Menschen fragen, ob sie damit einverstanden sind, dass Bilder mit ihnen im Internet veröffentlicht werden (es sei denn, das Motiv liegt in dem Platz oder Bauwerk und die Menschen auf dem Bild sind nur „Beiwerk“). Das ist naturgemäß unmöglich. Will man sich dennoch rechtstreu verhalten, bleibt nur, den Zugriff auf das Album oder den Ordner zu beschränken.

--

Ausführlichere Informationen und Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen sind hier zu finden:

FAQ zum Recht am eigenen Bild nach KUG / DSGVO

<https://www.ra-plutte.de/faq-recht-am-eigenen-bild-beispiele/#dsgvo>

Information für die Lehrkraft

Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt! Urheber- und Persönlichkeitsrechte im Internet

[https://irights.info/wp-content/uploads/2014/07/Nicht alles was geht ist auch erlaubt Broschuere-iRightsinfo-Klicksafe.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/2014/07/Nicht-alles-was-geht-ist-auch-erlaubt-Broschuere-iRightsinfo-Klicksafe.pdf)

Recht am eigenen Bild – Tipps, Tricks und Klicks

[https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/recht am eigenen bild.cfm](https://www.blm.de/aktivitaeten/medienkompetenz/materialien/recht-am-eigenen-bild.cfm)

Quelle:

Titel: iRIGHTS info: Fotos in der Cloud – Das Recht am eigenen Bild (<https://irights.info/artikel/fotos-in-der-cloud-speichern-was-ist-beim-personlichkeitsrecht-zu-beachten/7565>)

Autor: Dr. Till Kreuzer (<https://irights-law.de/team/dr-till-kreutzer>)

Hinweis: Es wurden Änderungen vorgenommen.

Lizenz: CC-BY 4.0 = Creative Commons-Namensnennung 4.0 International (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>)